

Verein „Donauanlieger“ Regensburg

Vereinssatzung (rev. Fassung)

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Donauanlieger“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung der Regensburger Donauufer und Donauinseln, der Schutz der Steineren Brücke, die Erhaltung des Eisernen Steges, die Erhaltung des Grieser Steges, die Belebung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Bereich der Donauinseln, sowie am Donauufer im Bereich der Regensburger Altsadt. Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung eines regelmäßig stattfindenden „Regensburger Donautages“, an dem Vereinsmitglieder die städtebaulichen, landschaftsplanerischen und kulturellen Entwicklungen oben genannter betroffenen Stadtgebiete diskutieren und gegebenenfalls durch eigene Vorschläge mitgestalten.
 - b) die aktive Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen, die die Belange der oben genannten betroffenen Stadtgebiete regeln sollen. Mitglieder des Vereins fördern den Kontakt der Donauanlieger untereinander und setzen sich dafür ein, dass eine breite Öffentlichkeit über die schützenswerte Natur und vorhandene Denkmäler, Freizeiteinrichtungen und städtebauliche Strukturen informiert wird.
3. Der Sitz des Vereins ist in Regensburg.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß aus dem Verein oder Austritt.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich anzuzeigen.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag ist der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Begründung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Antrag bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluß schriftlich, so ist der Ausschluß auf einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung von Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verein „Donauanlieger“ Regensburg

4. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge bzw. deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere umfaßt dies:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts vom Vorstand und den Kassenprüfern.
 - b) Aussprache zu a)
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - e) Wahl von Kassenprüfern
 - f) Festlegung von Veranstaltungen zur Umsetzung der Zwecke des Vereins.
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Verwendung des Vereinsvermögens.
 - i) Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht binnen vier Wochen entsprochen, so können die Verlangenden selbst die Mitgliederversammlung einberufen. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
4. Bei der Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas abweichendes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Werden Passagen der Satzung geändert, in denen eine höhere Zustimmung gefordert ist, so ist zu Wirksamkeit der Satzungsänderung eine gleich hohe Zustimmung erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/dem Schatzmeister/in und ein bis sechs Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzenden.
3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich allein, die/der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet sich jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber nur dann tätig zu werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern dauert zwei Jahre. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperioden. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.

Verein „Donauanlieger“ Regensburg

5. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt.
2. Zu Kassenprüfern kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, nicht jedoch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 6 Abs.1. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Verpflichtung, die Buchführungsunterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verkünden.

§ 8 Vereinsunterlagen

1. Die Vereinsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmung aufzubewahren. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen müssen die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen unbegrenzt aufgehoben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eigens zu diesem Zweck einberufen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 9/10 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Regensburg im Dezember 2004

Gründungsmitglieder

Gez. Astrid Freudenstein, Gerhard Schiechel, Dr. Hans-Jürgen Ahrns, Dr. Susanne Markus, Christian Markus, Bernd Loderbauer, Peter Vielbert